



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Dormitz

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Eigentum

Die Mehrzweckhalle in Dormitz, Schulstraße 5, ist Eigentum der Gemeinde Dormitz, ebenso die darin von der Gemeinde Dormitz beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Vermieter

Bei der Vermietung der Halle und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Gemeinde vertreten durch den 1. Bürgermeister beziehungsweise durch dessen Vertreter/in.

Die Gemeinde Dormitz wird im Folgenden als Vermieterin bezeichnet.

§ 3 Zweckbestimmung und Begriff des Mieters

Die Mehrzweckhalle dient vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Dormitz, des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach. Auf Antrag kann die Mehrzweckhalle auch von Privatpersonen oder örtlichen sowie ortsfremden Vereinen gemietet werden.

In widerruflicher Weise kann die Vermietung der Mehrzweckhalle auch an örtliche Wählergruppierungen und Parteien zum Zwecke von gesellschaftlichen Veranstaltungen vermietet werden. Die Nutzung der Mehrzweckhalle für politische Veranstaltungen und Kundgebungen bleibt ausgeschlossen, ebenso wie für Veranstaltungen, die in jeglicher Art dafür genutzt werden können, um für politische Meinungen zu werben. Für weiteres werden die örtlichen Wählergruppen und Parteien wie ortsansässige Vereine behandelt.

Die Vermietung der Mehrzweckhalle an religiöse Gemeinschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist die Vermietung insbesondere, wenn die Anmietung der Halle zum Zweck einer Werbeveranstaltung zum Eintritt in eine religiöse Gemeinschaft erfolgen soll. Eine Anmietung der Mehrzweckhalle von einer religiösen Gemeinschaft kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die religiöse Gemeinschaft eine ständige Einrichtung in der Gemeinde Dormitz unterhält und wegen Rummangel ein vorübergehender Ausweichraum benötigt wird.

§ 4 Mietgegenstand

Vermietet werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle (auf Wunsch auch die Küche). Eine Benutzung der Sportgeräte sowie der Umkleidekabinen und Duschen muss dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Der Mieter darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht unter- und weitervermieten.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mieters

Der Mieter

- ist berechtigt den Mietgegenstand zu nutzen. Privatpersonen dürfen die Küche jedoch nur zum Warmhalten und Anrichten von Speisen sowie zum Spülen benutzen.
- erhält den Schlüssel am Tag vor dem Miettermin und hat ihn spätestens am Tag danach wieder bei dem/der Schulhausmeister/in oder im Hauptamt des Rathauses Dormitz abzugeben.
- erhält durch den/die Hausmeister/in eine Einweisung für den sachgemäßen Umgang mit den angemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen. Bereits vorhandene Mängel und Schäden werden dabei protokolliert.
- muss dem Vermieter den Mietzweck bei Vermietungsanfrage beschreiben.
- darf die maximal zulässige Höchstzahl an Besuchern welche dem Bestuhlungsplan in der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen ist, nicht überschreiten. Und ausschließlich nach einem der dargestellten Pläne bestuhlen.
- hat für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück sowie dem pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu sorgen und in der Anlage beigefügte Hausordnung einzuhalten.
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- muss eine Person benennen, die als Veranstaltungsleiter nach § 38 Abs. 2 VStättV während der Durchführung der Veranstaltung ständig anwesend ist. Hierzu hat er zum Abschluss der Miete eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag zu unterzeichnen. Dieser wird die Mehrzweckhalle übergeben und Sie wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.
- muss die Mehrzweckhalle am Tag nach dem Miettermin bis spätestens 12:00 Uhr im besenreinen Zustand verlassen. Sollte der Mietgegenstand in unüblicher Weise verschmutzt sein, erfolgt von Seiten der Gemeinde eine Nachreinigung auf Kosten des Mieters. Die Kosten in Höhe von 28,50 € pro angefangener Stunde werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionsverrechnung so dass diese dann um den entstandenen Reinigungsaufwand gemindert zurückgezahlt wird.

§ 6 Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Als Miete der Mehrzweckhalle wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

	Dormitzer Vereine Bis 2€ Eintritt	Dormitzer Vereine Über 2€ Eintritt	Dormitzer Vereine ohne Eintritt	Ortfremde Vereine	Dormitzer Privatpersonen	Ortsfremde Privatpersonen
ganze Halle pro Tag	80 €	180 €	50 €	400 €	200 €	500 €
1/2 Halle pro Tag	40 €	90 €	25 €	200 €	100 €	250 €
ganze Halle pro Stunde	30 €	30 €	nicht vorgesehen	35 €	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1/2 Halle pro Stunde	15 €	15 €	nicht vorgesehen	20 €	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Küchenbenutzung	0 €	0 €	0 €	75 €	75 €	75 €
Reinigung	80 €	80 €	25 €	100 €	100 € /50 €* 100 € /50 €* 100 € /50 €* 100 € /50 €* 100 € /50 €*	100 € /50 €*
Bestuhlung	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	0 €	nach Aufwand**	nach Aufwand**	nach Aufwand**
Kaution	0 €	0 €	0 €	500 €	200 €	500 €
Geschirrverleih je beschädigtes/verschwundenes Teil	3 €	3 €	3 €	3 €	3 €	3 €

*ganze Halle/halbe Halle

** Verrechnungssatz: Bauhofarbeiter/Stunde (30,00 €/Std.)

Für wiederkehrende Veranstaltungen ist die Gebührenfreiheit ausgeschlossen. Wiederkehrend sind dabei insbesondere Veranstaltungen, die beispielsweise an einem bestimmten Wochentag 2 – 3 Wochen hintereinander erfolgt oder einmal jährlich erfolgt.

Die Benutzungsgebühr ist bei Buchung der Mehrzweckhalle, nach erfolgter Rechnungsstellung (i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung) auf das Konto der Gemeinde Dormitz zu entrichten.

§ 9 Brandschutz

In der Mehrzweckhalle und allen dazugehörigen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Das Entzünden offener Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ausgenommen hiervon sind lediglich

- die Gasherde in der Küche
- das Anzünden von Kerzen jedoch nur in dafür vorgesehenen Kerzengläsern. Dabei darf die Mehrzweckhalle nie unbeaufsichtigt bleiben. Der Mieter haftet für evtl. auftretende Schäden welche hierdurch verursacht werden.

§ 10 Verantwortlichkeit

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist die Vorstandschaft des Vereins gegenüber der Gemeinde Dormitz als gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Bei Privatpersonen ist der vertragliche Mieter verantwortlich. Schäden die durch unsachgemäßen Umgang mit den Mietgegenständen entstanden sind, sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens mit Beendigung der Mietdauer anzuzeigen.

§ 11 Schäden

1. Schäden des Vermieters

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- c) Der Mieter haftet dem Vermieter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung gemeindlichen Bediensteten zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Zubehörstücken usw. verursacht werden. Der Mieter muss bei Buchung der Halle eine, im Hinblick auf das nach allgemeiner Rechtsauffassung zu erwartende Risiko angemessene Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- oder Sachschäden nachweisen.

2. Schäden des Mieters

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

3. Schäden Dritter

Die Haftung des Mieters und des Vermieters gegenüber Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

Ein Anspruch des Vermieters gegen den Mieter über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- wenn die evtl. vereinbarte Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird
- wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dormitz befürchten lassen;
- wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter ist kein Umstand, den der Vermieter zu vertreten hätte.

§ 13

Recht und Gerichtsstand

Vereinbart sind:

1. Dormitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vormals erlassene Benutzungs- und Gebührenordnung vom 08. September 2016 tritt zeitgleich außer Kraft.

Dormitz, 22. Januar 2018

Holger Bezold

1. Bürgermeister



Mietvertrag über die Mehrzweckhalle der Gemeinde Dormitz

zwischen

Vermieter: Gemeinde Dormitz
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Sebalder Str. 12
91077 Dormitz

und

Mieter: _____
(Name, Adresse, Telefonnr.) _____

Ansprechpartner und Veranstaltungsleiter während der Veranstaltung:

(Name und Telefonnummer)

Mietbeginn/-ende: _____
(jew. Datum und Uhrzeit) _____

Mietzweck und erwartete Besucher-/Gästezahl:

(inkl. Kurzbeschreibung der Veranstaltung)

Mietsache: Mehrzweckhalle Dormitz
Schulstraße 5
91077 Dormitz
ausgenommen Umkleidekabinen und Duschen.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Mietverhältnisses gebucht/angemietet:

- ganze Halle
- halbe Halle
- Küchennutzung (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)
- Aufstellung/Abbau der Tische und Stühle (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)
- Endreinigung

Zahlung der Kaution

zahlbar bis 7 Tage vor Mietbeginn auf u. g. Bankverbindung

Die Rückerstattung der Kaution erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach mangelfreier Übergabe der Mehrzweckhalle durch den Vermieter auf das für die Mietzahlung vom Mieter verwendete Konto. Eine Verrechnung der Kaution mit der Benutzungsgebühr findet nicht statt!

Bankverbindung:

Gemeinde Dormitz

Sparkasse Forchheim

IBAN: DE63 7635 1040 0000 3200 93

BIC: BYLADEM1FOR

Verwendungszweck:

Mietvertrag MZH Dormitz, Name des Mieters

Schlüssel- und Hallenübergabe:

Der Mieter ist gebeten sich im Vorfeld mit dem Hausmeister (Herr Singer) über die Modalitäten der Schlüssel- und Hallenübergabe zu verständigen, die Rufnummer von Herrn Singer lautet: 0175 9851356

Vertragsabschluss und Empfangsbestätigung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Abschluss des Mietvertrages und das mir neben der Benutzungs- und Gebührenordnung, die Hausordnung, sowie die offiziellen Bestuhlungspläne ausgehändigt wurden.

Mir ist bewusst, dass für die Veranstaltung die VStättV in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten ist. Ich bestätige hiermit, dass nach §38 Abs. 5 S. 1 und S. 2 VStättV folgende Betreiberpflichten auf mich als Veranstalter übertragen werden:

- (1) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der VStättV verantwortlich.
- (2) Während des Betriebs der Versammlungsstätten muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Dormitz, _____

Übergabeprotokoll zu Beginn der vereinbarten Mietzeit mit dem/der Mieter/in _____

Vorname, Name

Mietdatum und Mietzweck

Protokoll der Übergabe

- Die Mehrzweckhalle samt Nebenanlagen und Inventar wurde schadensfrei und ohne Mängel übergeben. Der beauftragte Veranstaltungsleiter wurde mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.
- Folgende Mängel/Schäden wurden festgestellt:

Folgende Leistungen wurden im Rahmen des Mietverhältnisses gebucht/angemietet:

- ganze Halle
- halbe Halle
- Küchennutzung (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)
- Aufstellung/Abbau der Tische und Stühle (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)
- Endreinigung

Dormitz, _____

(Unterschrift des Mieters)

(Unterschrift des Vermieters/Hausmeisters/in)

Übergabeprotokoll nach Ende der vereinbarten Mietzeit mit dem/der Mieter/in _____

Vorname, Name

Mietdatum und Mietzweck

Protokoll der Übergabe

Die Mehrzweckhalle samt Nebenanlagen und Inventar wurde schadensfrei und ohne Mängel übergeben. Rückerstattung der Kautions kann erfolgen.

Folgende Mängel/Schäden wurden festgestellt:

Die Schadenabwicklung erfolgt über:

Die Verrechnung mit der Kautions

Abrechnung mit der Haftpflichtversicherung des Mieters

Folgende Leistungen wurden im Rahmen des Mietverhältnisses gebucht/angemietet:

ganze Halle

halbe Halle

Küchennutzung (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)

Aufstellung/Abbau der Tische und Stühle (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)

Endreinigung

Dormitz, _____

(Unterschrift des Mieters)

(Unterschrift des Vermieters/Hausmeisters/in)

Hausordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Dormitz

§ 1

Rechtscharakter

Die Mehrzweckhalle Dormitz (im folgenden Mehrzweckhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dormitz. Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche, private und im besonderen Maße für kulturelle Veranstaltungen. Sie wird von der Gemeinde Dormitz betrieben und verwaltet.

§ 2

Hausrecht

Der Gemeinde Dormitz steht in allen Räumen der Mehrzweckhalle sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Mietvertrag dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Dormitz ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 3

Einrichtung

Für die Einrichtung des Saals gelten die amtlichen Bestuhlungspläne. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur nach Absprache mit der Gemeinde Dormitz verändert werden.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für eine Notalarmierung der Feuerwehr sind vom Mieter zu tragen. Für bestimmte Veranstaltungen ist auf Kosten des Mieters eine Brandwache zu stellen. Ob eine Brandwache zu stellen ist, bestimmt sich nach den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Auf § 41 VStättV wird hingewiesen.

Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist zwingend Folge zu leisten. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in der Mehrzweckhalle ist verboten.

§ 5

Dekorationen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Dormitz angebracht werden. Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre

Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Entsprechende Zertifikate sind der Gemeinde Dormitz auf Verlangen vorzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine Abnahme durch die Feuerwehr auf Kosten des Mieters erforderlich.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben.

§ 6 Rauchverbot

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dormitz. Daher ist nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen in den Innenräumen der Mehrzweckhalle verboten. Dies gilt für jeglichen Tabakkonsum, auch für elektronische Zigaretten. Bei einem Verstoß hat der Mieter die Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

§ 7 Tiere

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in die Mehrzweckhalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Gemeinde Dormitz gestattet werden.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Gemeinde Dormitz abzugeben. Sie werden dort im Fundamt verwahrt.

§ 9 Werbung

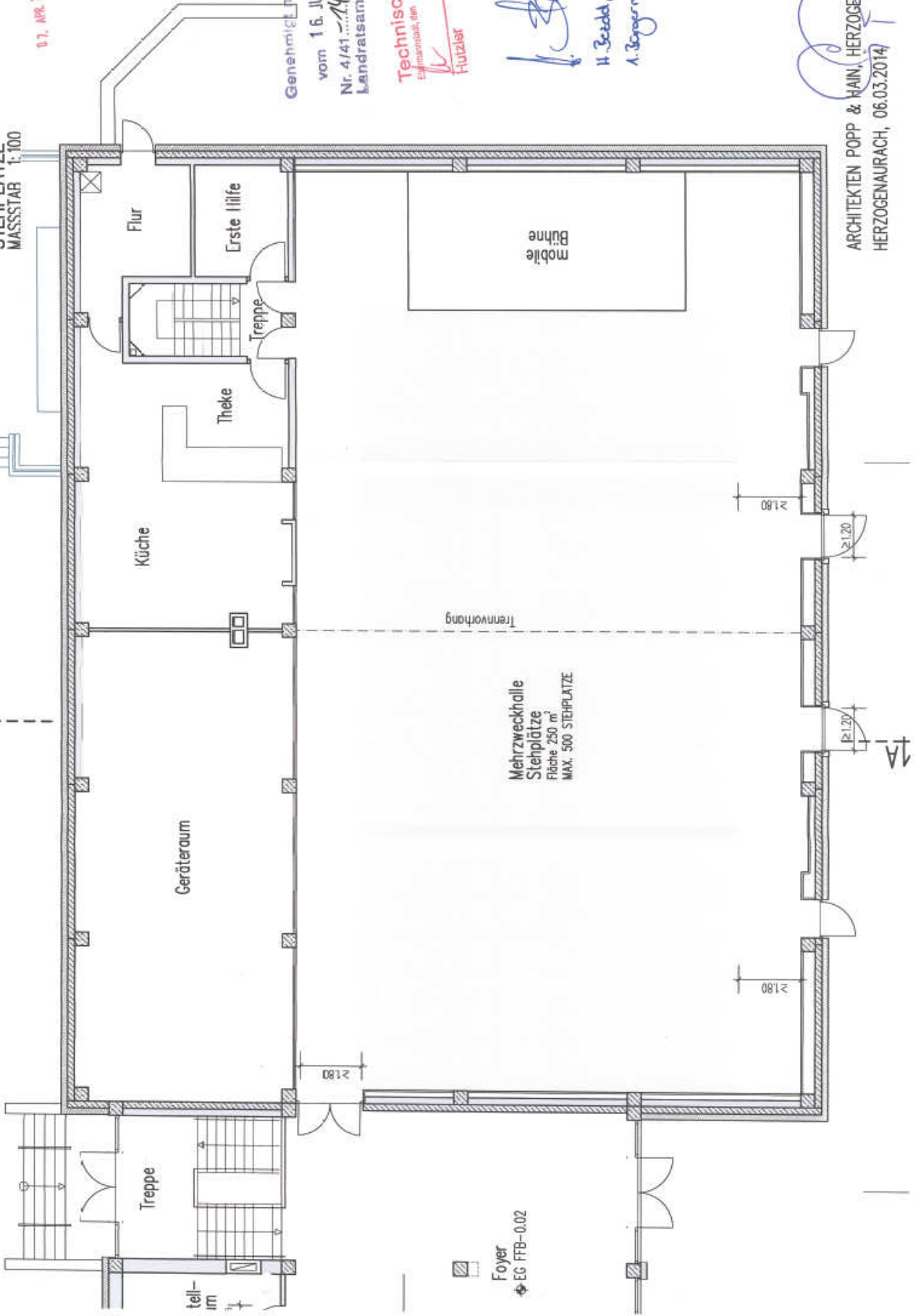
Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
STEHPLATZE
MASSSTAB 1:100**

07. APR. 2014



Genehmigt mit Bescheid

vom 16. JUNI 2014

Nr. 4/41 14/428
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
Ergänzung, den 16. JUNI 2014
Hutzler

[Signature]

H. Bechtel

A. Bergermeister

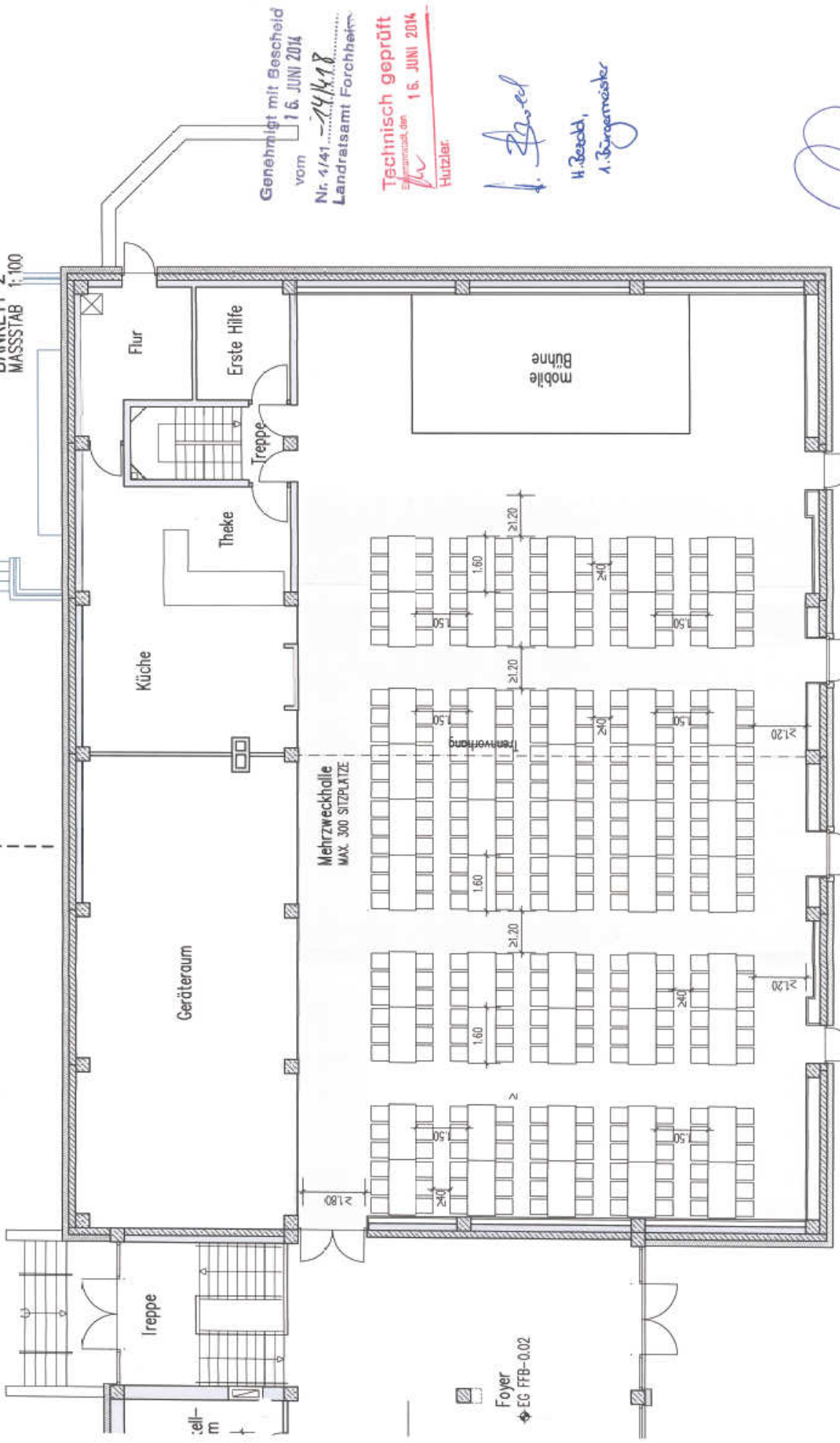
ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014

☐ Foyer
⊕ EG FFB-0.02

07. APR. 2014

BESTUHLUNGSPLAN MEHRZWECKHALLE DORMITZ BANKETT 2 MASSSTAB 1:100

A/A



Genehmigt mit Bescheid
vom
16. JUNI 2014
Nr. 4/41
14418
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
am
16. JUNI 2014
Hutzler

[Signature]

H. Beschl,
1. Bürgermeister

[Signature]

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014

1:100

Foyer
EG FFB-0.02

Mehrzweckhalle
MAX. 300 SITZPLATZE

mobile
Bühne

Flur

Erste Hilfe

Treppe

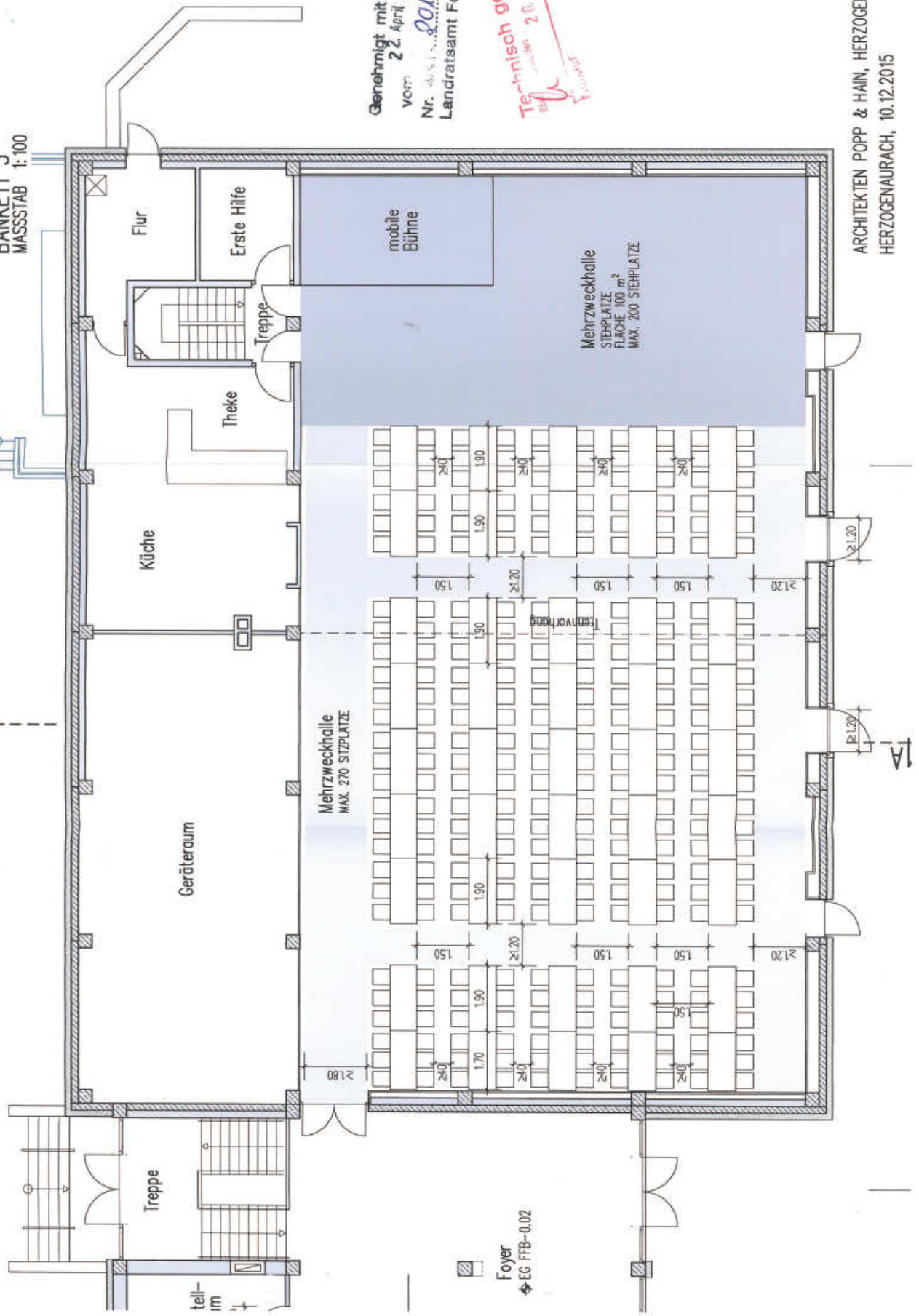
Theke

Küche

Geräteraum

Treppe

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BANKETT 3
MASSSTAB 1:100**



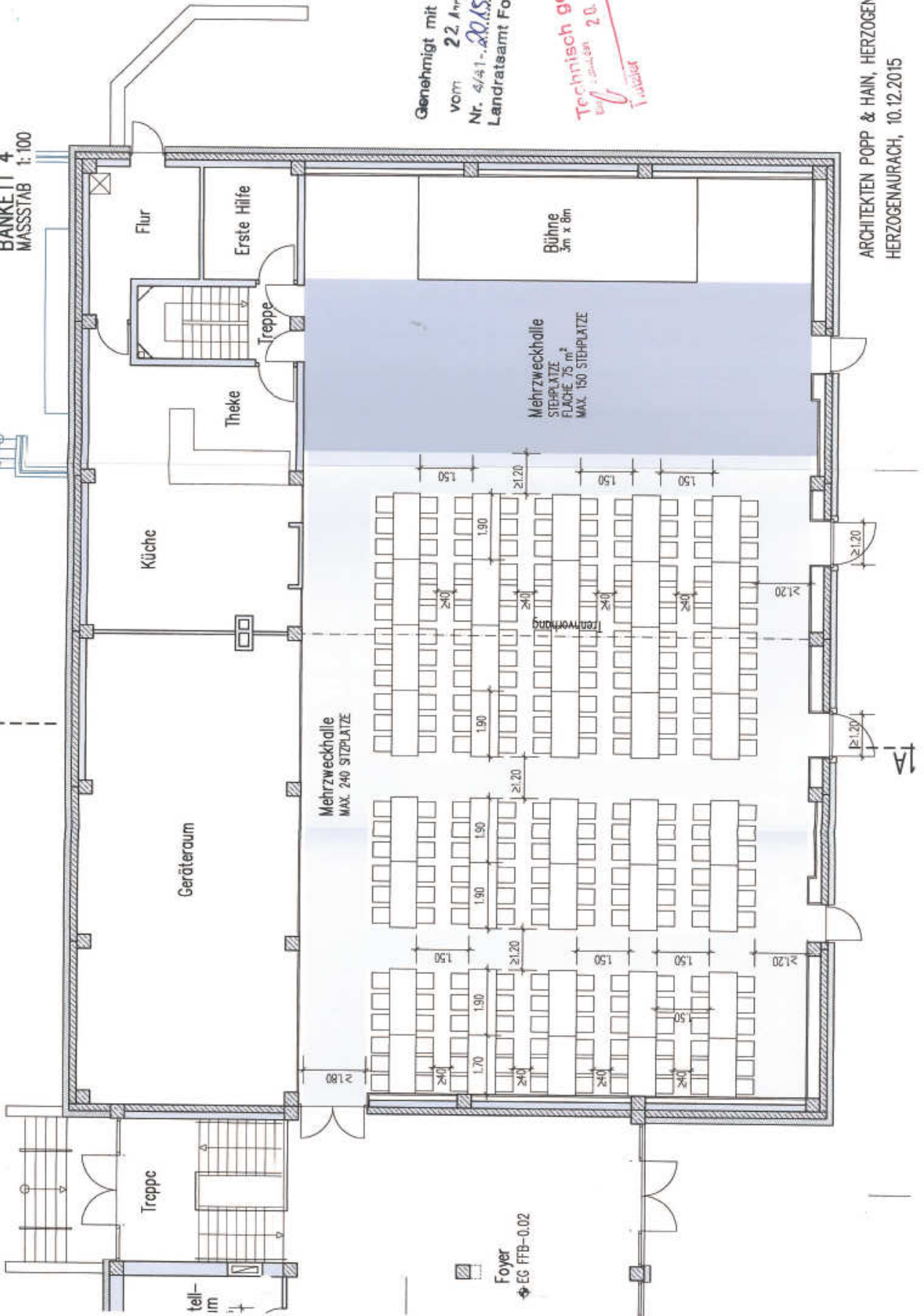
Foyer
 EG FFB-0.02

Genehmigt mit Bescheid
 vom 22. April 2016
 Nr. 2015.1034
 Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
 am 20. APR. 2015

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUURACH
 HERZOGENAUURACH, 10.12.2015

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BANKETT 4
MASSSTAB 1:100**



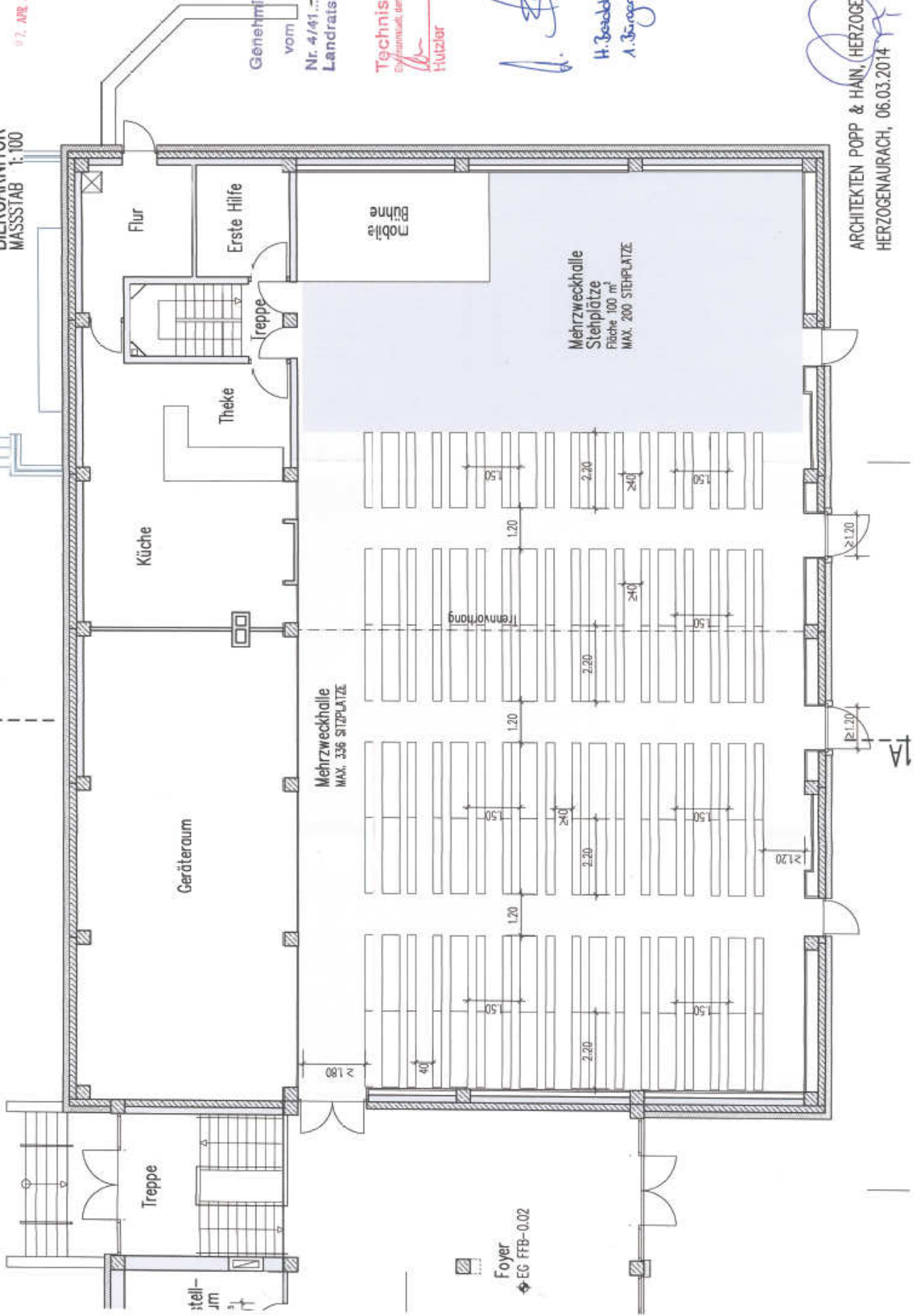
Genehmigt mit Bescheid
vom 22. April 2015
Nr. 4/41-2015.034...
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
20. APR. 2015
T. J. J. J.

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 10.12.2015

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BIERGARNITUR
MASSSTAB 1:100**

07. APR. 2014



Genehmigt mit Bescheid
vom 16. JUNI 2014
Nr. 4/41...
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
Dipl.-Ing. H. Hutzler
15. JUNI 2014

H. Hutzler

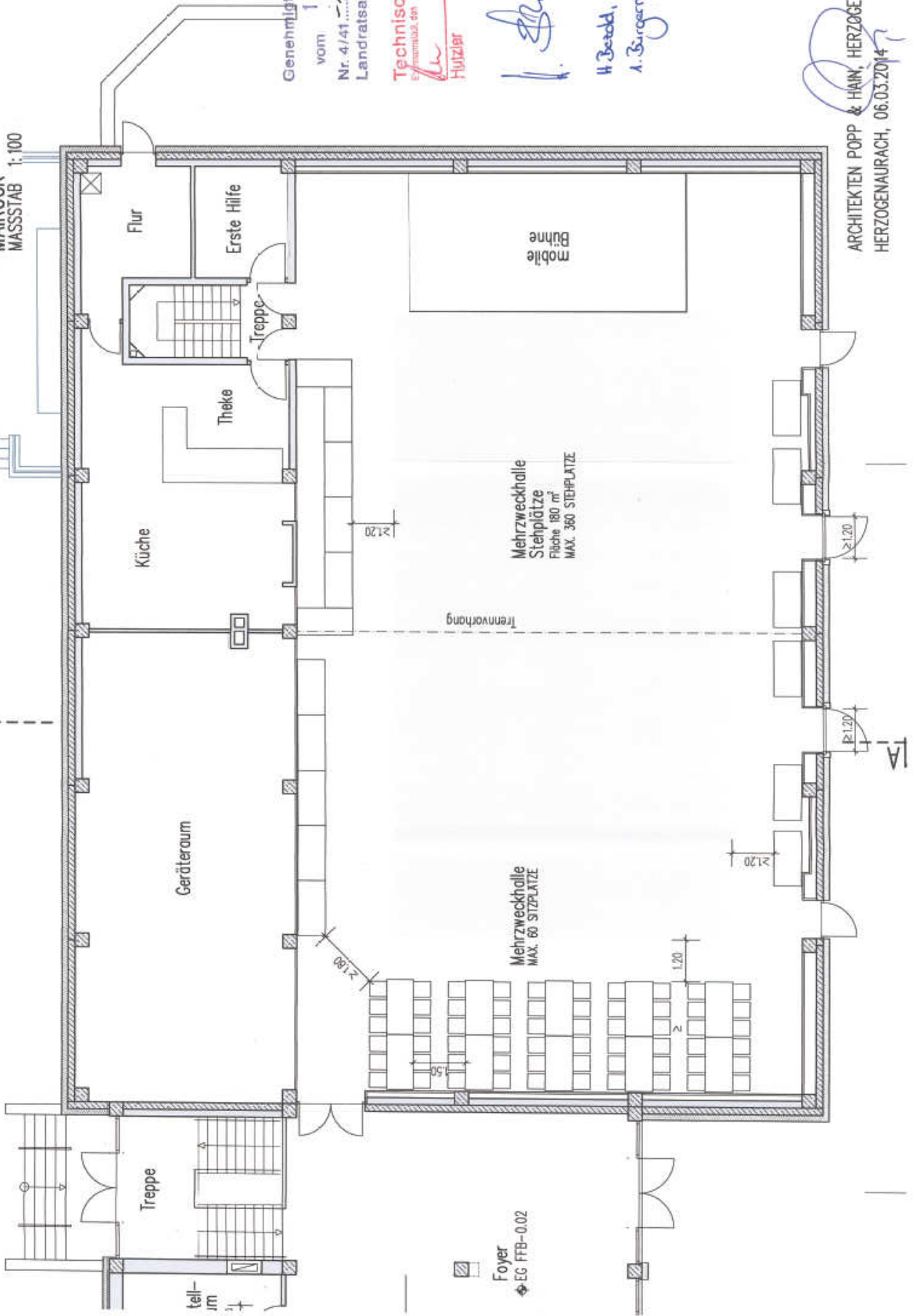
H. Badd,
1. Bürgermeister

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014

12. APRIL 2014

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
MAIROCK
MASSSTAB 1:100**

A-A



 Foyer
 EG FTB-0.02

Genehmigt mit Bescheid
 vom 16. JUNI 2014
 Nr. 4/41-14/418
 Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
 16. JUNI 2014
 Holzler

H. Bred

H. Bred,
 1. Bürgermeister

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
 HERZOGENAUACH, 06.03.2014

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle (Nicht Bestandteil der Benutzungsordnung):

Verantwortliche für die Datenerhebung im Sinne der Datenschutzgesetze ist die **Gemeinde Dormitz**, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz.

Diese wird vertreten durch:

Bürgermeister:

Holger Bezold

Sebalder Straße 12

91077 Dormitz

Tel: 09134 9969-0

E-Mail: post@vgdormitz.de

Die Geschäftsleitung der VG-Dormitz, als

Verwaltungsbehörde der Gemeinde Dormitz

obliegt:

Nicky Weber

Sebalder Straße 12

91077 Dormitz

Tel: 09134 9969-11

E-Mail: n.weber@vgdormitz.de

Sollten darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Erhebung oder Verwendung Ihrer Daten auftreten, so können Sie sich an unseren behördlichen

Datenschutzbeauftragten wenden:

Kai Wellmann

Sebalder Straße 12; 91077 Dormitz

Tel: 09134 9969-24; E-Mail: wellmann@vgdormitz.de

Zweck der Datenerhebung:

Ihre Daten werden erhoben um,

- die Kontaktdaten von Ihnen als Mieter und ggf. als Veranstalter zu erfassen und eine vertragsgemäße Durchführung der Vermietung zu gewährleisten sowie etwaige Haftungsansprüche und Rückgabeansprüche durchsetzen zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO bzw. zur beidseitigen Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach Art 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO verarbeitet.

Empfänger Personenbezogener Daten:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz, als einheitliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde Dormitz.
- Die zuständige Hausmeisterin
- Im Falle einer Rechnungsprüfung gem. Art 6 Abs.1 BayDSG und Art 103 ff. GO an die Rechnungsprüfung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter, den Aushängern oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, Kai Wellmann Sebalder Straße 12; 91077 Dormitz, Tel: 09134 9969-24; E-Mail: wellmann@vgdormitz.de erhalten.